

**SCHRIFTLICHE DIPLOMRÜFUNG  
AUS STRAF- UND STRAFVERFAHRENSRECHT**

**15. November 2011 Schwaighofer/Venier**

---

**I.**

Der geistig verwirrte M bildet sich ein, er könne sich anzünden, ohne Schaden zu nehmen. Seine Ehefrau F interessiert sich für die Vorführung und folgt M in den Hof. Dort sieht F ungerührt zu, wie sich M mit Benzin übergießt und selbst verbrennt.

*Beurteilen Sie die Strafbarkeit der F!*

**II.**

Der 12-jährige Thomas ist stolzer Besitzer eines neuen Mountainbikes (400 €) und dreht in einem Park einige Runden. Da kommt der 14-jährige A und sagt zu Thomas: „Lass mich einmal dein Rad ausprobieren.“ Thomas will das zunächst nicht, nach langem Betteln lässt er sich aber erweichen.

Zuerst fährt A wie ausgemacht zwei kleine Runden um Thomas herum, aber plötzlich saust er mit dem Rad davon. Thomas wartet 15 Minuten, ruft laut nach A, aber vergeblich. Dann läuft er weinend nach Hause zu seinem Vater V.

Nachdem V seinen Sohn getröstet hat, gehen sie gemeinsam zur Polizei, um den Vorfall zu melden. Am Nach-Hause-Weg gehen sie noch einmal durch den Park in der Hoffnung, vielleicht doch den A oder das Fahrrad zu finden. Tatsächlich entdecken sie den A samt Fahrrad am anderen Ende des Parks und hören, wie A gegenüber einigen anderen Burschen mit seinem neuen Fahrrad prahlt.

V nähert sich mit Thomas hinter einigen Büschen, dann stürmen die beiden los: Während Thomas glücklich sein Fahrrad wieder in Besitz nimmt, versetzt V dem A eine klatschende Ohrfeige. Dann geht er mit Thomas nach Hause. A hat von der Ohrfeige einen Trommelfellriss erlitten.

*Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und V!*

**III.**

T soll bei einem Juwelier einen Ring gestohlen haben. Er wird vom zuständigen Gericht am 14. 11. 2011 nach § 127 StGB zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu 5 € verurteilt, davon 80 Tagessätze bedingt, 40 unbedingt. Innerhalb der Rechtsmittelfrist schreibt er in einem Brief an das Gericht: „Ich erhebe gegen die Bestrafung am 14. 11. 2011 Einspruch!“

*Wie ist vorzugehen?*

**IV.**

Der Asylwerber M – er wohnt in einem Flüchtlingsheim der Caritas – soll in drei Supermärkten Lebensmittel und Toilettenartikel gestohlen haben (Gesamtschaden 170 €). Er wird wegen des dringenden Verdachts des gewerbsmäßigen Diebstahls (§ 130 erster Strafsatz StGB) aus den Gründen der Flucht- und Tatbegehungsfahr in Untersuchungshaft genommen.

*War die Verhängung der Untersuchungshaft berechtigt?*

***Viel Erfolg!***

**Achtung:** *Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!*